

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/1

A u f g a b e 1

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Einige unverbindliche Hinweise zur Lösung:

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe. Sie stellen keine "Musterlösung" dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen sowie die wiedergegebene Rechtsprechung und Literatur enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und -bewertung.

§ 16 JAPO Zweck und Bedeutung der Prüfung:

...

"Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen."

...

"Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen."

Hinweis: Eingekleidet in einen prozessualen Ansatz, die einseitige Erledigterklärung, behandelt die Aufgabe Themen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts. Als Einstieg in die gutachterliche Prüfung ist zunächst die dogmatische Einordnung der einseitigen Erledigterklärung herauszuarbeiten und, soweit man der h.M. folgt, sodann die Zulässigkeit der (geänderten) Feststellungsklage zu prüfen. Der materiell-rechtliche Teil hat insbesondere klassische Probleme des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts zum Gegenstand, wie etwa die Problematik des Weiterfresserschadens, die sich hier angesichts der erhobenen Verjährungseinrede auch tatsächlich auswirkt. Der Anspruch der einzelnen zu bewältigenden Problemstellungen dürfte nicht allzu hoch sein; die Anforderung liegt hier daher eher darin, sämtliche im Sachverhalt angelegten Probleme zu erkennen und deren Behandlung in einen stringenten Prüfungsaufbau einzukleiden. Am Ende der Prüfung sollten die Bearbeiter zudem noch die prozessuale Situation der Erledigterklärung im Blick haben, die eine Prüfung des erledigenden Ereignisses (hier: Erfüllung) erfordert.

Gutachten: Erfolgsaussichten der Klage

Die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Klagegegenstand

Aufgrund der Erledigterklärung des Rechtsanwalts Raimond (R) ist zunächst zu prüfen, über welchen Antrag das Gericht (noch) zu befinden hat. Dies hängt davon ab, ob die prozessuale Situation einer übereinstimmenden Erledigterklärung i.S.v. § 91a ZPO oder lediglich einer einseitigen Erledigterklärung der Klagepartei vorliegt.

I. Übereinstimmende Erledigterklärung § 91a ZPO

Im Fall einer übereinstimmenden Erledigterklärung endet die Rechtshängigkeit in der Hauptsache, weil die Parteien dies so wollen und somit unabhängig davon, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist (Dispositionsmaxime).¹ In diesem Fall hätte das Gericht also lediglich noch durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden, vgl. § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO. Hier fehlt es jedoch an einer beiderseitigen Erledigterklärung, da der Rechtsanwalt der Vielkauf AG (V-AG) der Erledigterklärung des R widersprochen hat.

II. Einseitige Erledigterklärung der Klagepartei

Es liegt daher eine einseitige Erledigterklärung der Klagepartei vor. Die einseitige Erledigterklärung ist in der ZPO nicht ausdrücklich geregelt. Sie soll dem Kläger die Möglichkeit geben, auf den nachträglichen Wegfall der Zulässigkeit oder Begründetheit seiner Klage zu reagieren und so der negativen Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO zu entgehen. Problematisch sind ihre dogmatische Einordnung sowie die damit verbundenen Anforderungen:²

(1) Nach einer Ansicht³ handelt es sich um eine besondere Form der Klagerücknahme, die ohne Einwilligung des Beklagten möglich ist und nicht die Kostenfolge des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO herbeiführt. Teilweise⁴ wird die einseitige Erledigterklärung auch als prozessuales Rechtsinstitut eigener Art eingeordnet. Diese Qualifizierungen sind

¹ Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, Rn. 482.

² Vgl. hierzu Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, Rn. 500 ff.

³ Blomeyer, JuS 1962, 213.

⁴ Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 130 Rn. 33 ff.

jedoch umständlich und dann nicht überzeugend, wenn eine sinnvolle Deutung im Rahmen des positiven Prozessrechts gelingt.

(2) Nach zutreffender h.M.⁵ ist die einseitige Erledigterklärung auf Klageänderung mit dem Feststellungsantrag gerichtet, dass die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war und sich die Hauptsache nach Rechtshängigkeit erledigt hat. Die Erklärung des R kann entsprechend §§ 133, 157 BGB in diesem Sinne als einseitige Erledigterklärung ausgelegt werden.

B. Zulässigkeit der Klageänderung

I. Zulässigkeit nach §§ 263 f. i.V.m. § 495 ZPO

Die Klageänderung ist gem. § 264 Nr. 2 i.V.m. § 495 ZPO zulässig. Der neue Feststellungsantrag (Feststellung der Erledigung) lässt sich gegenüber dem ursprünglichen Zahlungsantrag entweder als Erweiterung der Klage einordnen, weil der Streitgegenstand neben der Zulässigkeit und Begründetheit des ursprünglichen Zahlungsantrags auch die Frage erfasst, ob nach Rechtshängigkeit ein erledigendes Ereignis eingetreten ist. Alternativ lässt sich die einseitige Erledigterklärung auch als stets zulässige Klagebeschränkung i.S.d. § 264 Nr. 2 ZPO einordnen, da nur noch ein Feststellungsurteil und damit ein Minus gegenüber dem ursprünglichen Leistungsurteil begehrt wird.⁶ Jedenfalls ist die Klageänderung i.S.v. § 263 i.V.m. § 495 ZPO sachdienlich, da der bisherige Prozessstoff verwertet werden kann.

II. Antragstellung in der mündlichen Verhandlung

Rechtsanwalt R konnte die Erledigterklärung, die gemäß § 85 Abs. 1 ZPO für und gegen K wirkt, in der mündlichen Verhandlung abgeben, vgl. § 261 Abs. 2 i.V.m. § 495 ZPO.

III. Zwischenergebnis

Die Klageänderung ist zulässig.

C. Zulässigkeit der Feststellungsklage der K

I. Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 i.V.m. § 495 ZPO

Die Feststellungsklage setzt gemäß § 256 Abs. 1 i.V.m. § 495 ZPO zunächst ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses voraus. Das Feststellungsinteresse ergibt sich hier aus dem berechtigten Interesse der K, eine für sie negative Kostenentscheidung zu vermeiden. Denn die Leistungsklage wäre im Falle eines erledigenden Ereignisses abzuweisen, sodass K nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Kosten zu tragen hätte. Durch Umstellung auf die Feststellungsklage erhält K die Möglichkeit einer für sie günstigen Kostenentscheidung im Fall des Obsiegens mit dem Feststellungsantrag.⁷

⁵ BGH NJW 2002, 442; 1999, 2516; Zöller/Althammer, ZPO, § 91a Rn. 34 f.

⁶ So die h.M., vgl. Knöringer, JuS 2010, 569, 571; BGH NJW 2008, 2580; a.A. Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, Rn. 501 ff., die die einseitige Erledigungserklärung als eigenständige Institution des Prozessrechts ansehen.

⁷ Vgl. Heiß/Heiß, JA 2019, 15, 20; BGH NJW-RR 1998, 1571.

II. Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Nürnberg

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich aus § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, da der gem. § 3 ZPO zu bestimmende Zuständigkeitsstreitwert jedenfalls 5.000,- € nicht übersteigt.⁸

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach den §§ 12 ff. ZPO. Der allgemeine Gerichtsstand der V-AG wird gem. § 17 Abs. 1 ZPO durch ihren Sitz bestimmt, der in Nürnberg liegt. Auch der besondere Gerichtsstand der Niederlassung gem. § 21 Abs. 1 ZPO liegt in Nürnberg. Zudem liegt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts gem. § 29 Abs. 1 ZPO hier in Nürnberg. Leistungsort der Geldschuld ist regelmäßig der Wohnsitz des Schuldners; dass es sich infolge der Zahlungsverzugsrichtlinie nach h.M. nun materiell-rechtlich um eine Bringschuld handelt, ist für § 29 Abs. 1 ZPO ohne Belang (vgl. §§ 270 Abs. 4, 269 Abs. 1 BGB).⁹

III. Partei- und Prozessfähigkeit

Die V-AG ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG rechtsfähig und somit nach § 50 Abs. 1 ZPO parteifähig; sie wird gem. §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 1 AktG durch ihre Vorstandsmitglieder bzw. von diesen zur Stellvertretung berufene Repräsentanten vertreten.

IV. Zwischenergebnis

Die Feststellungsklage ist zulässig.

Hinweis: Falsch wäre es, im Hinblick auf die Abtretung möglicher Ansprüche des S an K auf die gewillkürte Prozessstandschaft einzugehen. Denn diese setzt die Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen voraus;¹⁰ aufgrund der Abtretung stünden etwaige Ansprüche aber der K selbst zu, sodass es sich um eigene Rechte handeln würde.

D. Begründetheit der Feststellungsklage

Die Feststellungsklage der K ist begründet, wenn die Leistungsklage ursprünglich zulässig und begründet war und sich nach Rechtshängigkeit erledigt hat, also unzulässig oder unbegründet geworden ist.¹¹ Die ursprüngliche Klage war im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig; mit Ausnahme des Aspekts des Feststellungsinteresses gelten dieselben Kriterien, die bereits hinsichtlich der Feststellungsklage angesprochen wurden (vgl. oben). Die Leistungsklage war im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses begründet, wenn K ein Anspruch auf Zahlung von 1.850,- € gegen die V-AG zugestanden hat.

I. Schadensersatz wegen der Zerstörung des Fahrrads i.H.v. 1.500,- €

Hinweis: Im Folgenden werden hinsichtlich der geltend gemachten 1.500,- € als vertragliche Ansprüche nur solche auf Schadensersatz, nicht aber infolge Rücktritt (§ 346 Abs. 1 i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 323 BGB) geprüft. K verlangt nach dem Sachverhalt ausdrücklich Schadensersatz, vor allem aber könnte sie über einen

⁸ Auf den Meinungsstreit zur Bestimmung des Streitwerts der Feststellungsklage kommt es nicht an, da der Zahlungsbetrag nur 1.850,- € betrug und daher nach allen Ansichten die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet wäre, vgl. hierzu Heiß/Heiß, JA 2019, 15, 19.

⁹ Palandt/Grüneberg, BGB, § 270 Rn. 1; Zöller/Schultzky, ZPO, § 29 Rn. 25.21.

¹⁰ Vgl. Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, Rn. 246.

¹¹ Musielak/Voit, Grundkurs ZPO, Rn. 505.

Rücktritt lediglich 1.300,- € (Rückzahlung des Kaufpreises), nicht aber 1.500,- € verlangen. Wer die Erklärung der K dennoch als Rücktrittserklärung auslegen möchte - was wegen § 325 BGB ohne Gefährdung der weiteren geltend gemachten Schadensersatzansprüche möglich ist - und daher auch einen Rückzahlungsanspruch infolge Rücktritt prüft, muss erkennen, dass dieser das Klageziel der K (Zahlung von 1.500,- €) nicht vollständig stützt.

1. Schadensersatz gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

a. Wirksamer Kaufvertrag

K und die V-AG haben einen wirksamen Kaufvertrag über das Fahrrad geschlossen. Die V-AG ist rechtsfähig und kann damit selbst Vertragspartei sein; sie wird durch ihre Vorstandsmitglieder bzw. von diesen zur Stellvertretung berufene Repräsentanten vertreten (§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 78 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB).

An der Einordnung als Kaufvertrag ändert sich auch nichts dadurch, dass die V-AG vertraglich die Montage des veräußerten Fahrrads übernommen hat. Dabei handelt es sich isoliert betrachtet zwar nicht um eine Verpflichtung zur Übereignung und Übergabe einer Sache i.S.v. § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB, sondern um eine werkvertragsartige Pflicht. Ein Vertrag ist jedoch grundsätzlich insgesamt nach dem Schwerpunkt der Hauptleistungspflichten einzuordnen, wenn atypische Nebenleistungspflichten nur einen untergeordneten Charakter haben.¹² Neben der Übereignung und Übergabe des Fahrrads kommt der Montageleistung hier eine untergeordnete Bedeutung zu, wie insbesondere eine Gegenüberstellung des Werts der Montageleistung (75,- €) und desjenigen der zu liefernden Sache (1.500,- €) zeigt. Dass der Kauf mit (untergeordneter) Montageverpflichtung insgesamt den kaufrechtlichen Regeln unterworfen ist, zeigt auch § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB.

b. Anwendbarkeit der kaufrechtlichen Mängelrechte

K hat das Fahrrad als prinzipiell erfüllungstaugliche Leistung entgegengenommen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte auch der (hypothetische) Gefahrübergang (§ 446 Satz 1 BGB: Übergabe). Außerdem steht ein Verstoß gegen § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB in Rede (Mangelleistung). Damit ist der Anwendungsbereich der §§ 437 ff. BGB eröffnet.

Hinweis: Da die Anwendbarkeit der kaufrechtlichen Mängelrechte hier unproblematisch ist, muss dies nicht zwingend in einem eigenen Prüfungspunkt angesprochen werden.

c. Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Ein Mangel ist die negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit.¹³ Die Sollbeschaffenheit bestimmt sich nach Maßgabe von § 434 BGB.

aa. § 434 Abs. 1 BGB

Für § 434 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 BGB ist nichts ersichtlich. Damit bestimmt sich die Sollbeschaffenheit nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Danach muss sich eine Kaufsache für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Ein neues Fahrrad mit einem schadhaften Bremsseil eignet sich

¹² Vgl. Looschelders, Schuldrecht BT, § 3 Rn. 27; Medicus/Lorenz, Schuldrecht BT, § 6 Rn. 23.

¹³ Looschelders, Schuldrecht BT, § 3 Rn. 2.

nicht zur gewöhnlichen Verwendung und weist auch nicht die übliche und zu erwartende Beschaffenheit auf (funktionierende Bremsen). Ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB liegt daher vor.

bb. § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB

Ein Sachmangel könnte sich zudem aus § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB ergeben. Danach ist ein Sachmangel auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Hier war zwar der Zusammenbau des Fahrrads durch die V-AG bzw. ihre Mitarbeiter vertraglich vereinbart worden. Allerdings liegt der Mangel hier nicht in der unsachgemäßen Durchführung der Montage, vielmehr war bereits das verwendete Einzelteil mangelhaft. In diesem Fall greift vorrangig § 434 Abs. 1 BGB.¹⁴

Hinweis: Mit guter Begründung wäre es auch vertretbar, einen Montagemangel nach § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB anzunehmen. Dann wäre bereits hier hinsichtlich der M die Vorschrift des § 278 Satz 1 Alt. 2 BGB anzusprechen.

cc. Das Fahrrad war unstreitig bereits bei Übergabe und damit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach § 446 Satz 1 BGB mangelhaft.

dd. Zwischenergebnis

Da der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang i.S.v. § 434 BGB mangelhaft war, ergeben sich die Rechte der K aus § 437 BGB.

d. Kein Haftungsausschluss

Für einen vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsausschluss ist nichts ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass K den Mangel bei Vertragsschluss kannte oder ihre Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhte (§ 442 Abs. 1 BGB).

Hinweis: Da keine Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss vorliegen, muss dieser Punkt nicht zwingend angesprochen werden.

e. Spezifische Voraussetzungen des Schadensersatzes

aa. Abgrenzung der Schadensersatzarten

(1) Zuordnung zum Schadensersatz statt der Leistung

Zunächst ist zu klären, ob der Wert des (montierten) Fahrrads in mangelfreiem Zustand als Schadensposten unter die Regeln über den Schadensersatz statt der Leistung fällt. Dann wären die weiteren Voraussetzungen nach §§ 281 ff. BGB zu beachten. Die Abgrenzung der verschiedenen Schadensersatzarten ist im Einzelnen umstritten:¹⁵

(a) Bei schadensphänomenologischer Betrachtung erfasst der Schadensersatz statt der Leistung das auf die Herstellung des status ad quem gerichtete Äquivalenzinteresse (= Leistungsinteresse, Erfüllungsinteresse), soweit es nicht als lediglich zeitabhängiges Äquivalenzinteresse dem Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung

¹⁴ MüKo/Westermann, BGB, § 434 Rn. 36; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, § 434 Rn. 117.

¹⁵ Vgl. hierzu Looschelders, Schuldrecht AT, § 24 Rn. 17 ff.

(§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB) zuzuordnen ist; "Gegenstück" ist das Integritätsinteresse.¹⁶ Der Wert eines mangelfreien Fahrrads ist dem endgültigen Leistungsinteresse der K zuzurechnen.

(b) Bei zeitlich dynamischer Abgrenzung sind dem Schadensersatz statt der Leistung diejenigen Schadensposten zugeordnet, die durch (hypothetische) Nacherfüllung zum letztmöglichen Zeitpunkt entfallen bzw. vermieden würden.¹⁷ Bei Nacherfüllung zum letztmöglichen Zeitpunkt (Schadensersatzverlangen durch K, § 281 Abs. 4 BGB) wäre der Schaden entfallen.

Hinweis: Es genügt, wenn Bearbeiter eine der beiden Ansichten darstellen.

(c) Hier besteht hinsichtlich des Schadens am Fahrrad selbst die Besonderheit, dass ein ursprünglich begrenzter Mangel (schadhaftes Bremsseil) zu weitergehenden Beschädigungen des Fahrrads (zu einem Totalschaden) geführt hat ("Weiterfresserschaden").

Diese sog. Weiterfresserkonstellation ändert indes nichts an der Tatsache, dass insgesamt der Ersatz des Interesses der K am Erhalt eines mangelfreien Fahrrads in Rede steht. K würde bei Ersatz des Werts des Fahrrads in mangelfreiem Zustand in Geld so gestellt, wie sie stünde, wenn sie das erhalten hätte, was ihr vertraglich zusteht (status ad quem). Bestätigt wird dieses Ergebnis dadurch, dass sich eine (hypothetische) Nacherfüllung auf den *gesamten* am Fahrrad entstandenen Schaden bezieht, da dieses eine einheitliche Kaufsache darstellt und ein Interesse des Verkäufers bestehen kann, im Zuge der Nacherfüllung sämtliche Schäden der Kaufsache selbst zu beseitigen. Insbesondere bezieht sich die Nachlieferung notwendig auf die gesamte Kaufsache und es ist nicht ersichtlich, weshalb die Nachbesserung insoweit abweichend behandelt werden sollte. Der Vorbehalt der Fristsetzung bzw. Natural-Andienung (§ 281 BGB) ist insofern sinnvoll und somit zu beachten.¹⁸

Es handelt sich mithin um einen Posten des Schadensersatzes statt der Leistung.

Hinweis: Eine vergleichbar ausführliche Abgrenzung der Schadensersatzarten dürfte nur von guten Bearbeitern zu erwarten sein. Vertretbar wäre auch, die weitergehende Beschädigung als Verletzung des Integritätsinteresses einzuordnen.¹⁹ Dann unterfällt der Schaden, soweit er über den ursprünglich begrenzten Mangel (schadhaftes Bremsseil) hinausgeht, den Regeln des einfachen Schadensersatzes (§§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB), eine Fristsetzung ist von vornherein entbehrlich.

(2) Abgrenzung innerhalb des Schadensersatzes statt der Leistung

Fraglich ist, ob richtige Anspruchsgrundlage vorliegend §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 Satz 1 BGB oder §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB ist. Letztere greift ein, wenn die Leistungsstörung als ein Fall nachträglicher Unmöglichkeit zu qualifizieren ist. Vorliegend ist die Leistung, d.h. die Nacherfüllung jedenfalls in Form einer Nachbesserung

¹⁶ Vgl. hierzu insb. BeckOGK/Riehm, BGB, § 280 Rn. 212 ff.

¹⁷ Vgl. dazu insb. BeckOK/Lorenz, BGB, § 280 Rn. 27 ff.

¹⁸ Näher und m.w.N., auch zur a.A., BeckOK/Faust, BGB, § 439 Rn. 34 ff.; vgl. hierzu auch Looschelders, Schuldrecht AT, § 24 Rn. 12.

¹⁹ So Staudinger/Schwarze, BGB, § 281 Rn. C10.

(§ 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB) nachträglich unmöglich geworden, weil eine "vollständig zerstörte" Sache grundsätzlich nicht repariert werden kann (§ 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB).

Problematisch ist, ob eine Neulieferung (§ 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB) in Betracht kommt. Unmöglichkeit könnte eingetreten sein, weil die ursprünglich vertragsgegenständliche Modellversion "Racing2" zwischenzeitlich nicht mehr lieferbar bzw. am Markt verfügbar ist und die V-AG auch kein Modell der alten Version mehr auf Lager hat (§ 275 Abs. 1 Alt. 2 BGB).

Teilweise wird in solchen Fällen begrifflich-formal zwischen Stück- und Gattungsschuld unterschieden. Bei der Stückschuld soll sich die Leistungspflicht nach dieser Auffassung grundsätzlich auf den Gegenstand des Kaufvertrags (§§ 133, 157 BGB) beschränken, sodass eine Nacherfüllung im Wege der Neulieferung von vornherein nicht in Betracht komme. Bei der Gattungsschuld komme eine Neulieferung demgegenüber grundsätzlich in Frage, sofern nicht die Verfügbarkeit von Sachen der Gattung insgesamt ausgeschlossen ist.²⁰

Nach zutreffender h.M. kommt eine Nachlieferung hingegen unabhängig von der Einordnung als Stück- oder Gattungskauf in Betracht, wenn die Kaufsache ersetzbar (austauschbar) sein soll.²¹ Denn sonst würde die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, die Unterscheidung zwischen Gattungs- und Stückkauf entbehrlich zu machen und die Obliegenheit zur zweiten Andienung auch beim Stückkauf in den Vordergrund zu stellen, im Rahmen der Nacherfüllung in weiten Teilen untergraben.

Ob die Kaufsache ersetzbar sein soll, ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) nach Maßgabe des erkennbaren Willens der Vertragsparteien und des Vertragszwecks zu ermitteln und grundsätzlich anzunehmen, wenn die Kaufsache nach der Vorstellung der Parteien im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann und der Verkäufer hierzu verpflichtet sein soll. Die Lieferung einer *identischen* Sache ist nicht erforderlich.²²

Nach dieser Maßgabe ist hier davon auszugehen, dass das Fahrrad der ursprünglich vertragsgegenständlichen Modellvariante "Racing2" durch die aktuell produzierte und verfügbare Modellvariante "Racing3" ersetzbar sein soll. Für die V-AG ist mit der Lieferung der aktuellen Modellvariante kein erhöhter finanzieller Aufwand verbunden, weil beide Modellvarianten denselben Wert haben. Die beiden Modelle mögen sich zwar in einigen Aspekten unterscheiden (technische Details und optische Veränderungen). Die Ersetzbarkeit wird dadurch aber nicht berührt, zumal die Änderungen nicht über einen typischen Modellwechsel hinausgehen. Würde man in solchen Fällen eine Ersetzbarkeit ablehnen, würde das Recht auf Neulieferung weitgehend durch einen Modellwechsel entwertet.

Da die Nacherfüllung im Wege der Neulieferung damit nicht unmöglich ist, richtet sich die Ersatzfähigkeit des Schadens nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB.

²⁰ BeckOK/Faust, BGB, § 439 Rn. 47.

²¹ BGH NJW 2006, 2839, 2841; BGH NJW 2019, 1133 Rn. 28 ff. = JuS 2019, 489; Palandt/Weidenkaff, BGB, § 439 Rn. 15.

²² Vgl. zum Ganzen BGH NJW 2019, 1133 Rn. 28 ff. = JuS 2019, 489; BGH NJW 2006, 2839, 2841; zum Modellwechsel auch Looschelders, Schuldrecht BT, § 4 Rn. 4.

Hinweis: Unter Zugrundelegung der oben dargestellten formalen Auffassung erscheint mit entsprechender Begründung auch vertretbar, die Unmöglichkeit einer Nachlieferung anzunehmen, weil Fahrräder der geschuldeten Gattung "Racing2" nicht mehr verfügbar sind.

bb. Erfolgloser Ablauf einer Frist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung

(1) Nach § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB ist grundsätzlich der erfolglose Ablauf einer Frist (zur Nacherfüllung) Anspruchsvoraussetzung. Eine Fristsetzung ist die bestimmte und eindeutige Aufforderung zur Nacherfüllung.²³ Vorliegend hat K kurz nach dem Unfall von der V-AG "sofortige" Lieferung eines neuen Fahrrads gefordert. Dies genügt dem Erfordernis nach bestimmter und eindeutiger Aufforderung zur Nacherfüllung und setzt im Übrigen eine angemessene Frist in Gang. Durch das Verlangen nach "sofortiger" Leistung hat K hinreichend deutlich gemacht, dass der V-AG für die Erfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung stand.²⁴

(2) Darüber hinaus könnte eine Fristsetzung auch entbehrlich gewesen sein. In Betracht kommt eine Entbehrlichkeit wegen ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Leistung (= der Nacherfüllung), § 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB. An die Annahme einer ernsthaften und endgültigen Verweigerung sind insgesamt strenge Anforderungen zu stellen; die Verweigerung muss als "letztes Wort" aufzufassen sein.²⁵ Hier hat die V-AG die Leistung in Form der Neulieferung mit deutlichen Worten verweigert ("keinesfalls"; "aus grundsätzlichen Erwägungen"). Dabei handelte es sich um eine ernsthafte und endgültige Verweigerung.

Allerdings ist die Fristsetzung nach § 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB nach überzeugender Ansicht nur dann entbehrlich, wenn die Verweigerung zu Unrecht erfolgt.²⁶ Die Verweigerung wäre indes dann nicht zu Unrecht erfolgt, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung bereits verjährt und die Einrede der Verjährung erhoben war, § 214 Abs. 1 BGB.

Grundsätzlich unterliegen die Ansprüche aus kaufrechtlicher Mangelhaftung der kurzen Verjährung des § 438 BGB. Für den vorliegenden Fall ist die Zweijahresfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB einschlägig. Der Fristlauf beginnt nach § 438 Abs. 2 Fall 2 BGB mit der Ablieferung der Sache, die hier am 10. September 2018 erfolgt ist. Somit endete die Verjährungsfrist gemäß §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB mit Ablauf des 10. September 2020. Zum Zeitpunkt der Geltendmachung im Oktober 2020 war der Anspruch auf Nacherfüllung somit bereits verjährt. Der V-AG stand damit ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Der Entbehrlichkeitstatbestand des § 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB ist damit nicht einschlägig.

Hinweis: Ob die Fristsetzung nur dann entbehrlich ist, wenn die Verweigerung zu Unrecht erfolgt, ist umstritten, sodass freilich auch eine andere Ansicht vertretbar ist.²⁷ Insgesamt sollte es bereits besonders positiv gewürdigt werden,

²³ Palandt/Grüneberg, BGB, § 281 Rn. 9; Looschelders, Schuldrecht AT, § 27 Rn. 11.

²⁴ Vgl. BGH NJW 2016, 3654; krit. Looschelders, Schuldrecht AT, § 27 Rn. 11.

²⁵ Vgl. BGH BeckRS 2013, 4396 Rn. 36 ff. (in NJW 2013, 1431 insofern nicht vollständig abgedruckt); Palandt/Grüneberg, BGB, § 281 Rn. 14; Looschelders, Schuldrecht AT, § 27 Rn. 18.

²⁶ MüKo/Ernst, BGB, § 323 Rn. 106; vgl. auch BGH BeckRS 2013, 4396 Rn. 37 (in NJW 2013, 1431 insofern nicht abgedruckt).

²⁷ Vgl. BeckOK/Faust, BGB, § 440 Rn. 21.

wenn die Frage der Verjährung hier überhaupt problematisiert wird. Wer dies nicht thematisiert, prüft die Verjährung unten unter f.

cc. Vertretenmüssen

Die V-AG müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Schuldner hat gem. § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Verschulden wird vermutet, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Tauglicher und nach h.M. auch hinreichender Bezugspunkt des Vertretenmüssens ist vorliegend im Rahmen von §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB (allein) die ursprüngliche mangelhafte Leistung.²⁸ Insoweit muss sich die V-AG das fahrlässige Verhalten der M gem. § 278 Satz 1 Alt. 2 BGB zurechnen lassen, da diese mit Wissen und Wollen der V-AG innerhalb von deren Pflichtenkreis und damit als deren Erfüllungsgehilfin i.S.v. § 278 Satz 1 Alt. 2 BGB tätig geworden ist.

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung muss sich das Vertretenmüssen demgegenüber stets auf die "Nichtnacherfüllung" beziehen.²⁹ Diese Auffassung gründet auf einer besonderen Akzentuierung der Nacherfüllung - sie widerspricht aber allgemeinen Grundsätzen des Haftungsrechts (jede Pflichtverletzung ist potenzieller Haftungsgrund) und sie hat weder in § 281 Abs. 1 BGB ("Nicht- oder nicht wie geschuldete Leistungserbringung") noch in § 276 BGB einen deutlichen Anhaltspunkt. Folgt man dem Ansatz gleichwohl, so wäre zwar festzustellen, dass die V-AG die Nacherfüllung bewusst und willentlich, also vorsätzlich, verweigert hat. Jedoch war die Pflicht zur Nach-Erfüllung durch die Verjährungseinrede suspendiert (s.o.). Da das Kriterium "Vertretenmüssen" eine Pflichtverletzung voraussetzt, würde eine Verantwortlichkeit ausscheiden. Auch der Aspekt des § 287 Satz 2 BGB führt (im vorliegenden Fall) nicht zu einer Begründung des Vertretenmüssens, weil kein Leistungsverzug vorliegt.

Hinweis: Ein Eingehen auf diesen Meinungsstreit ist auch von besonders leistungsstarken Bearbeitern nicht zu erwarten.

dd. Schadensersatz statt der ganzen Leistung, § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB

K macht Schadensersatz statt der ganzen Leistung geltend, sodass nach § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB die Pflichtverletzung nicht nur unerheblich sein darf. Da es sich bei einem Bremsseil um ein kritisches, für die Verkehrssicherheit des Fahrrads zwingend erforderliches Bauteil handelt, dessen Fehlerhaftigkeit hier bereits bei der erstmaligen Nutzung zu einem Unfall geführt hat, liegt trotz des geringen Werts des Bauteils von nur 5,- € im Vergleich zum Gesamtwert der Kaufsache keine Unerheblichkeit vor.

f. Verjährung

Der Durchsetzbarkeit des Schadensersatzanspruchs steht aber entgegen, dass der Anspruch gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Alt. 2 BGB verjährt ist und die V-AG mit dem Hinweis auf den erheblichen Zeitablauf die Einrede der Verjährung auch erhoben hat (siehe oben). Die V-AG hat (auch) die Schadensersatzzahlung somit zu Recht nach § 214 Abs. 1 BGB verweigert. Der Anspruch der K ist somit nicht durchsetzbar.

Hinweis: Wenn die Verjährungsfrage am Beginn der Anspruchsgrundlage, also vorab angesprochen und damit die Anspruchsprüfung abgeschnitten wird

²⁸ MüKo/Ernst, BGB, § 281 Rn. 50; BeckOK/Faust, BGB, § 437 Rn. 90; vgl. zur Problematik auch Loo-schelders, Schuldrecht AT, § 24 Rn. 22 m.w.N.

²⁹ BeckOK/Lorenz, BGB, § 281 Rn. 14.

("kann dahinstehen"), so mag damit einer praktischen Perspektive entsprochen werden; die Anforderungen eines Gutachtens werden damit aber nicht getroffen.

2. Schadensersatz aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB

Der K könnte jedoch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Anspruch zustehen.

a. Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe i.S.v. § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ist, wer mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn weisungsabhängig in dessen Organisation integriert ist.³⁰ Als Angestellte der V-AG war M Verrichtungsgehilfin der V-AG.

b. Rechtswidrige Verwirklichung eines Deliktstatbestands

Die Haftung des Geschäftsherrn setzt nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB weiterhin voraus, dass der Verrichtungsgehilfe dem Anspruchsteller widerrechtlich einen Schaden zufügt. Dies bedeutet nach dem systematischen Zusammenhang des § 831 BGB, dass der Verrichtungsgehilfe eine unerlaubte Handlung, also einen Deliktstatbestand i.S.d. §§ 823 ff. BGB widerrechtlich verwirklicht haben muss.³¹

aa. Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB

Als relevante Rechtsgutsverletzung kommt allein eine Eigentumsverletzung hinsichtlich des Fahrrads in Betracht. Die bloße Lieferung des mangelhaften Fahrrads stellt keine Eigentumsverletzung dar, da K das Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB von vornherein in mangelhaftem Zustand, nämlich mit einem schadhafte Bremsseil, erhalten hat.

Allerdings beschränkte sich der Mangel ursprünglich auf das Bremsseil, während das Fahrrad im Übrigen zunächst unversehrt war und erst später durch den Unfall zerstört wurde. Es bedarf daher näherer Untersuchung, ob in solchen Fällen im "Weiterfressen" des von vornherein vorhandenen Mangels auf andere Teile der mangelhaften Sache eine haftungsrelevante Eigentumsverletzung gesehen werden kann.³²

(1) Nach der Rechtsprechung des BGH kommt in Fällen des "Weiterfresserschadens" eine Eigentumsverletzung unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen in Betracht.³³ Eine deliktsrechtlich relevante Eigentumsverletzung soll dann vorliegen, wenn aufgrund der Ausdehnung des Mangels nicht lediglich das vertragliche Äquivalenzinteresse, sondern das Integritätsinteresse verletzt worden ist. Dies setzt voraus, dass der später eingetretene Schaden nicht stoffgleich mit dem bereits im Erwerbzeitpunkt vorhandenen Mangel ist. Ein deliktsrechtlich relevanter "Weiterfresserschaden" liegt danach insbesondere dann vor, wenn der ursprüngliche Mangel ein funktional abgrenzbares Einzelteil betrifft, wenn der Mangel mit vertretbarem Aufwand zu beheben gewesen wäre oder wenn der ursprüngliche Mangelunwert verglichen mit der späteren Schadenshöhe verhältnismäßig geringfügig ist.³⁴

³⁰ Palandt/Sprau, BGB, § 831 Rn. 5; Looschelders, Schuldrecht BT, § 67 Rn. 3.

³¹ Palandt/Sprau, BGB, § 831 Rn. 8; Looschelders, Schuldrecht BT, § 67 Rn. 5.

³² Vgl. zur Problematik des sog. weiterfressenden Mangels Looschelders, Schuldrecht BT, § 8 Rn. 11.

³³ Vgl. zum neuen Schuldrecht BGH NJW 2011, 594, 596 (Werkvertragsrecht); grundlegend: BGHZ 67, 359, 364 = NJW 1977, 379, 380 "Schwimmerschalter".

³⁴ Vgl. zum Ganzen etwa BGHZ 67, 359, 364 = NJW 1977, 379, 380 f.; BGHZ 86, 256 = NJW 1983, 810, 812 "Gaszug"; BGH NJW 1985, 2420; BGH JZ 2001, 876 ff. Jüngst auch OLG Stuttgart, BeckRS 2018, 27412 Tz. 13. Zustimmend Palandt/Sprau, BGB, § 823 Rn. 178 m.w.N.

Vorliegend betraf der ursprüngliche Mangel allein das Bremsseil und damit ein funktional abgrenzbares Einzelteil. Zudem war der Mangel mit geringem Aufwand behebbar und der ursprüngliche Mangelunwert war im Verhältnis zum nun geltend gemachten Gesamtschaden gering. Nach der Rechtsprechung des BGH kann somit die Zerstörung des Fahrrads (außer: Bremsseil) als haftungsrelevante Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB qualifiziert werden.

(2) Die Gegenauffassung qualifiziert die kaufrechtliche Mängelhaftung für alle Schäden am Kaufgegenstand als abschließende Sonderregelung.³⁵ Begründet wird dies unter anderem damit, dass der Schaden an der Kaufsache selbst nur das Äquivalenzinteresse des Käufers berühre. Zudem sei zu besorgen, dass durch Anerkennung einer Deliktshaftung der Vorrang der Nacherfüllung unterlaufen werden könnte.³⁶

(3) In der Tat erschließt es sich nicht leicht, warum der Verkäufer für (zunächst) besonders geringfügige Mängel besonders streng (d.h. längerfristig) haften soll. Zudem wurde die Rechtsprechung zum Weiterfresserschaden vor dem Hintergrund entwickelt, dass die sechsmonatige kaufrechtliche Verjährung nach § 477 BGB a.F. für derartige Schäden unangemessen kurz war; diese Diskrepanz hat sich aber durch die Annäherung der kaufrechtlichen Regelverjährung von zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) an die Regelverjährung gem. § 195 BGB entschärft.³⁷ Weil die dreijährige Regelverjährungsfrist aber nach wie vor deutlich länger ist, vor allem aber weil die Regelverjährung nach § 199 Abs. 1 BGB nicht schon mit der Ablieferung der Kaufsache, sondern erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer davon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, erscheint der Rückgriff auf die deliktsrechtliche Haftung bei Schäden an der Kaufsache selbst nach wie vor sachgerecht.³⁸

(4) Zwischenergebnis

Eine Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB liegt daher hinsichtlich des Fahrrads mit Ausnahme des Bremsseils vor.

Hinweis: Freilich ist auch die Gegenauffassung vertretbar, etwa mit dem Argument, dass der Ausgleich für die Zerstörung des Fahrrads im Rahmen des vertraglichen Schadensersatzes dem Äquivalenzinteresse zugeordnet ist (siehe oben). Dann wären bereits hier deliktische Ansprüche abzulehnen.

bb. Weitere Voraussetzungen der Verwirklichung des Deliktstatbestands

M handelte bei der Verursachung des "Weiterfresserschadens" rechtswidrig. Ein Verschulden der M ist zwar nach dem Sachverhalt gegeben; hierauf kommt es aber im Rahmen von § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich nicht an, da es sich um eine Haftung für vermutetes eigenes Verschulden des Geschäftsherrn, also der V-AG bzw. ihrer Vorstandsmitglieder (§ 31 BGB analog) handelt.³⁹

³⁵ Ausf. Nachweise dazu bei MüKo/Wagner, BGB, § 823 Rn. 280 ff.

³⁶ Ähnl. MüKo/Westermann, BGB, § 437 Rn. 64.

³⁷ Diff. BeckOK/Faust, BGB, § 437 Rn 207; a.A. Medicus/Lorenz, Schuldrecht BT, § 13 Rn. 17.

³⁸ Vgl. Looschelders, Schuldrecht BT, § 8 Rn. 13.

³⁹ Vgl. Looschelders, Schuldrecht BT, § 67 Rn. 2.

c. In Ausführung der Verrichtung

Die Schädigung der K durch das Verhalten der Verrichtungsgehilfin M steht in einem Kausalzusammenhang mit der Tätigkeit der M im Wirkungsbereich der V-AG und darüber hinaus auch in einem engen inneren bzw. sachlichen Zusammenhang⁴⁰ mit der von der V-AG übertragenen Aufgabe.

d. Exkulpation nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB

Nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB setzt die Haftung des Geschäftsherrn (eigenes) Auswahl-, Anleitungs- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn voraus. Nach § 31 BGB analog muss sich die V-AG das Verschulden der Mitglieder ihres Vorstands zurechnen lassen. Dieses wird vermutet. Für eine Entlastung des Vorstands der V-AG nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist im Sachverhalt nichts ersichtlich.

e. Haftungsausfüllender Tatbestand und Ersatzfähigkeit

Die Zerstörung des Fahrrads bildet nach der Differenzhypothese einen ersatzfähigen Schaden, der grundsätzlich im Wege der Naturalrestitution auszugleichen ist (§ 249 BGB). Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Gläubiger im Falle einer Beschädigung einer Sache anstelle der Herstellung den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen; für die Sachzerstörung gilt § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nach h.M. analog.⁴¹ Da die Reparatur des Fahrrads unmöglich ist, kommt hier lediglich eine Ersatzbeschaffung in Betracht, bei der es sich ebenso um einen Fall der Naturalrestitution handelt.⁴² Auch die Ersatzbeschaffung könnte aber unmöglich sein, weil das zerstörte Fahrrad des Modells "Racing2" nicht mehr verfügbar ist. Dann wäre gemäß § 251 Abs. 1 BGB Wertersatz zu leisten. Eine Ersatzbeschaffung ist jedoch dann möglich, wenn die in Frage stehende Ersatzsache mit der beschädigten Sache gleichartig und gleichwertig ist.⁴³ Hierfür spricht, dass das Modell "Racing3" das Modell "Racing2" ersetzt, lediglich kleinere technische und optische Veränderungen enthält und den gleichen Wert hat. Allerdings sind von dem Wiederbeschaffungsaufwand i.S.v. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB in Höhe von 1.500,- € die Kosten für das Bremsseil i.H.v. 5,- € abzuziehen, da es sich insoweit nicht um einen zurechenbar durch die Eigentumsverletzung hervorgerufenen Schaden, sondern gleichsam um einen "Vorschaden" handelt. Die V-AG hat nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB daher 1.495,- € zu zahlen.

Hinweis: Mit entsprechender Begründung ist hier auch eine andere Ansicht vertretbar. So könnte etwa wegen des Modellwechsels die Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung angenommen werden, sodass die V-AG nach § 251 Abs. 1 BGB Wertersatz leisten müsste, abzüglich der 5,- € für das Bremsseil (insoweit ist nur das Äquivalenzinteresse betroffen, siehe oben), also ebenso 1.495,- €. Wer die Nacherfüllungspflicht hinsichtlich des Modells "Racing 3" bejaht hat, kann auch hier vertretbar zur Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung kommen, wenn er sich mit dem Verhältnis des Schadensrechts zur (anstelle der Primärpflicht getretenen) Nacherfüllungspflicht auseinandersetzt. So könnte etwa argumentiert werden, dass der Maßstab der Gleichwertigkeit im Fall eines Modellwechsels bei der Abgrenzung zwischen § 249 BGB und § 251 BGB enger zu fassen ist als bei der

⁴⁰ Dazu Palandt/Sprau, BGB, § 831 Rn. 9.

⁴¹ Vgl. BeckOK/Flume, BGB, § 249 Rn. 67 ff.

⁴² MüKo/Oetker, BGB, § 249 Rn. 325.

⁴³ So BGH NJW 1984, 2282; NJW-RR 2003, 1042, 1043; vgl. auch MüKo/Oetker, BGB, § 249 Rn. 326 ff. sowie § 251 Rn. 9 ff. m.w.N., wonach dies nur für neuwertige vertretbare Sachen gelten soll.

Bestimmung des Umfangs der Nacherfüllungspflicht, weil deliktsrechtlich lediglich ein (auch) zeitlich durch das schädigende Ereignis verengtes Integritätsinteresse ersatzfähig ist, während sich die Nacherfüllungspflicht auf ein zeitlich fortlaufendes Erfüllungsinteresse bezieht.

f. Verjährung

Nach h.M. gilt der Grundsatz der Eigenständigkeit der Verjährung deliktischer Ansprüche.⁴⁴ Danach ist die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) anzuwenden. Die Verjährung beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Deliktsanspruch entsteht erst mit Schadenseintritt,⁴⁵ hier also mit der Beschädigung des Fahrrads am 1. Oktober 2020. Somit beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2020 und ist im Jahr 2021 offensichtlich noch nicht abgelaufen. Die Erhebung der Einrede nach § 214 Abs. 1 BGB durch die V-AG geht somit hinsichtlich des Deliktsanspruchs ins Leere.

Hinweis: Teilweise wird erwogen, die besonderen Verjährungsvorschriften (hier des § 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB) auf einen konkurrierenden Deliktsanspruch zu übertragen.⁴⁶ Dagegen spricht die Erwägung, dass die Deliktshaftung einen Mindeststandard allgemeinen Rechtsgüterschutzes verankert, der durch die Rahmenbedingungen besonderer Rechtsverhältnisse grundsätzlich nicht abgesenkt werden sollte. Eine Übertragung besonderer Verjährungsregeln ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn deren Zweck durch den konkurrierenden Deliktsanspruch vollständig entwertet werden könnte, weil mit dem vertraglichen Anspruch regelmäßig ein deliktischer Anspruch einhergeht (insbesondere: § 548 Abs. 1 BGB). Eine solche Entwertung steht aber vorliegend hinsichtlich des § 438 BGB nicht infrage, da die kurze Frist jedenfalls außerhalb des Ausgleichs von "Weiterfresserschäden" einen breiten Anwendungsbereich hat. Ausführungen hierzu sind nicht zu erwarten, können aber positiv gewertet werden.

g. Ergebnis

K hat gegen die V-AG wegen des zerstörten Fahrrads einen durchsetzbaren (d.h. unverjährten) Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB auf Schadensersatz in Höhe von 1.495,- €.

3. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 31 BGB) aufgrund eines unmittelbaren Verhaltens der V-AG bzw. der Mitglieder des Vorstands besteht - unabhängig von obigen Erwägungen zum Vorrang der kaufrechtlichen Mängelhaftung - dagegen nicht. Denn es sind keine Anhaltspunkte für ein deliktsrechtlich relevantes Verhalten der V-AG, auch nicht in Gestalt eines Organisationsverschuldens, ersichtlich. Insbesondere kommt im Deliktsrecht eine Zurechnung fremden Verschuldens nach § 278 BGB nicht in Betracht.

⁴⁴ Palandt/Ellenberger, BGB, § 195 Rn. 17.

⁴⁵ Vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, § 199 Rn. 14.

⁴⁶ Vgl. hierzu MüKo/Westermann, BGB, § 438 Rn. 5 m.w.N.

II. Schadensersatz wegen der Zerstörung des Fahrradhelms

1. Schadensersatzanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

Auch hinsichtlich der Zerstörung des Fahrradhelms kommt ein Ausgleich nach den Regeln der Mängelhaftung in Betracht.

a. Allgemeine Voraussetzungen der Mängelhaftung

Die allgemeinen Voraussetzungen der Mängelhaftung gem. § 437 BGB liegen in Ansehung des Mangels des Fahrrads vor (s.o.).

b. Spezifische Voraussetzungen des Schadensersatzes

aa. Abgrenzung der Schadensarten

Die Beschädigung des Fahrradhelms der K betrifft nicht das Interesse der K am Erhalt der mangelfreien Leistung (Leistungsinteresse), sondern allein ihr Interesse an der Erhaltung ihrer sonstigen Rechtsgüter (Integritätsinteresse). Dies zeigt sich auch daran, dass der geltend gemachte Schaden nicht durch eine hypothetische Nacherfüllung behoben werden kann und somit kein Bedürfnis dafür besteht, eine Obliegenheit der K zur zweiten Andienung über die Regeln der §§ 281 ff. BGB abzusichern. Somit kommen hinsichtlich des Schadens am Fahrradhelm die Regeln des allgemeinen Schadensersatzes (= Schadensersatz neben der Leistung) zur Anwendung.

bb. Vertretenmüssen

Neben der Pflichtverletzung, der Lieferung einer mangelhaften Sache, setzt die Haftung lediglich ein Vertretenmüssen der V-AG voraus. Bezugspunkt des Vertretenmüssens ist die mangelhafte Leistung. Insofern muss sich die V-AG das Verschulden der M in Gestalt einfacher Fahrlässigkeit gem. § 278 Satz 1 Alt. 2 BGB zurechnen lassen (vgl. oben D. I. 1. c).

c. Verjährung

Der Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs könnte wiederum die Tatsache entgegenstehen, dass die V-AG die Einrede der Verjährung gemäß § 214 Abs. 1 BGB erhoben hat. Nach dem Wortlaut von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 437 BGB unterfallen auch Integritätsschäden der kurzen kaufrechtlichen Verjährung, sofern sie durch eine mangelhafte Lieferung hervorgerufen worden sind.

Teilweise wird allerdings vertreten, dass für den Ersatz von Integritätsschäden bzw. sog. Mangelfolgeschäden nicht die Verjährung des § 438 Abs. 1 BGB sondern die Regelverjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB gilt.⁴⁷ Dafür wird angeführt, dass neben der Verletzung einer Leistungspflicht bei Schäden im "sonstigen Vermögen" eine Schutzpflichtverletzung anzunehmen sei, die eine eigenständige Haftung gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB begründe und damit der allgemeinen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) unterworfen sei. Wertungsmäßig liegt dieser Auffassung die Erwägung zugrunde, dass die kurze Verjährung des § 438 BGB gerade bei verdeckten Mängeln und u.U. großen Mangelfolgeschäden eine unangemessene Rechtsfolge darstellt.⁴⁸

Vorzugswürdig ist es demgegenüber, die kurze Verjährung des § 438 BGB auch im Hinblick auf mangelbedingte Integritätsschäden als grundsätzlich abschließende Regelung zu behandeln und daneben keine "eigenständige" Haftung aus § 280 Abs. 1

⁴⁷ Canaris ZRP 2001, 329, 335; Leenen JZ 2001, 552, 554 ff.; Wagner JZ 2002, 475, 478.

⁴⁸ Vgl. Canaris, Schuldrechtsmodernisierung 2002, S. XXVIII.

BGB anzuerkennen, die eine von § 438 BGB abweichende Verjährung auslöst.⁴⁹ Darüber hinaus war es Anliegen der Schuldrechtsreform, sämtliche Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel beruhen, der kurzen Verjährung des § 438 Abs. 1 BGB zu unterwerfen und damit eine einheitliche Regelung für sämtliche Mängelansprüche zu schaffen.⁵⁰

Der Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB ist somit ebenfalls gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 438 Abs. 2 Alt. 2 BGB, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB mit Ablauf des 10. September 2020 verjährt.

d. Ergebnis

K hat somit keinen durchsetzbaren Anspruch auf Schadensersatz für die Beschädigung des Fahrradhelms aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB.

2. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.)

Neben einem Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB kommt ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.) wegen des Vorrangs der spezielleren Mängelrechte nicht in Betracht (*a.A. vertretbar*).

3. Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB

a. Haftungsbegründende Voraussetzungen

Hinsichtlich der Einordnung der M als Verrichtungsgehilfin der V-AG gilt das oben (vgl. D. I. 2. a) Gesagte. Eine Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB ist durch die Zerstörung des Fahrradhelms der K (Substanzverletzung) eingetreten. Die Eigentumsverletzung beruhte im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel auf einer Handlung der M (Einbau des schadhaften Bremsseils).

Allerdings lag die Eigentumsverletzung vorliegend nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Verursachungshandlung, so dass nach h.L. die objektive Zurechnung von der Verletzung einer Verkehrspflicht durch M abhängt.⁵¹ Eine solche Verkehrspflichtverletzung ist im Fall darin zu sehen, dass M das Fahrrad durch den Einbau eines schadhaften Bremsseils in einem gefährlichen Zustand in den Verkehr gebracht hat. Damit liegt eine durch M begangene, widerrechtliche Eigentumsverletzung vor.

b. In Ausführung der Verrichtung

Die Schädigung der K durch M erfolgte "in Ausführung" der von der V-AG aufgetragenen Verrichtung.

c. Exkulpation nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB

Für eine Entlastung seitens der Mitglieder des Vorstands der V-AG (§ 31 BGB analog) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich (vgl. oben D. I. 2. d).

d. Haftungsausfüllender Tatbestand

Mithin ist die V-AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ihre Verrichtungsgehilfin M der K durch den Einbau des schadhaften Bremsseils zugefügt hat. Die V-AG hat

⁴⁹ So auch Palandt/Weidenkaff, BGB, § 438 Rn. 10; BeckOK/Faust, BGB, § 438 Rn. 9; MüKo/Westermann, BGB, § 438 Rn. 9 f.; Looschelders, Schuldrecht BT, § 7 Rn. 8; vgl. auch Breidenstein/Scheibengruber, JA 2011, 91, 96 f.

⁵⁰ Vgl. BT Ds. 14/6040, S. 228 f., 133.

⁵¹ Vgl. Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium, Schuldrecht IV, Rn. 99.

nach § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Da eine Reparatur laut Sachverhalt unmöglich ist, hat die V-AG nach § 249 Abs. 2 BGB (analog) die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw., soweit dies unmöglich ist, nach § 251 Abs. 1 BGB Wertersatz i.H.v. jeweils 50,- € zu leisten.

e. Verjährung

Die Verjährungseinrede der V-AG (§ 214 Abs. 1 BGB) richtet sich auch gegen den deliktischen Anspruch. Hier ist die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB jedoch noch nicht abgelaufen (vgl. oben). Die Erhebung der Verjährungseinrede geht somit ins Leere.

f. Ergebnis

K kann daher von der V-AG Zahlung von 50,- € als Schadensersatz für die Zerstörung ihres Fahrradhelms aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen.

III. Anspruch auf Erstattung der Heilbehandlungskosten i.H.v. 300,- €

Fraglich ist, ob K von der V-AG auch Erstattung der Heilbehandlungskosten ihres Sohnes verlangen kann. Soweit es sich dabei um Ansprüche des Sven (S) handelt, haben sich K und S über die Abtretung dieser Ansprüche geeinigt (§ 398 Satz 1 BGB), sodass K diese nach § 398 Satz 2 BGB zustehen könnten.

1. Anspruch aus § 398 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB und den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ein Anspruch der K könnte sich zunächst aus § 398 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB und den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ergeben.

Hinweis: Vertretbar wäre es auch, als Anspruchsgrundlage nicht §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB, sondern lediglich § 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB heranzuziehen und somit gegenüber S nicht auf den Aspekt der Schlechtleistung abzustellen, sondern lediglich auf eine damit verbundene Schutzpflichtverletzung.⁵²

Die V-AG hat mit S keinen Vertrag geschlossen. Allerdings könnte S nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter⁵³ in den Schutzbereich des Kaufvertrags miteinbezogen sein, sodass dem S über diesen Weg vertragliche Ansprüche zustehen könnten.

a. Rechtliche Grundlage

Neben dem gesetzlich geregelten Vertrag zugunsten Dritter i. S. v. § 328 BGB ist auch der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter anerkannt. Die dogmatische Einordnung dieser Rechtsfigur ist umstritten. Teilweise wird eine Analogie zu den Vorschriften über den Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) gebildet.⁵⁴ Die Rspr. stellt auf

⁵² Vgl. Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 5; Schwab JuS 2002, 872, 873; a.A. (wie hier) BGH NJW 2010, 3152 = JA 2011, 146; Lorenz JuS 2008, 203, Rohe/Winter, JuS 2003, 872, 874, die auf die Pflichtverletzung im Hauptschuldverhältnis abstellen; instruktiv dazu Höhne/Kühne JuS 2012, 1063.

⁵³ Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 1 ff.; Palandt/Grüneberg, BGB, § 328 Rn. 13 ff.; Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium Schuldrecht IV, Rn. 408 ff.

⁵⁴ Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 4.

eine ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB ab.⁵⁵ Nach einer im Schrifttum verbreiteten Auffassung folgt die Rechtsfigur aus einer auf § 242 BGB beruhenden richterlichen Rechtsfortbildung.⁵⁶ Jedenfalls ist sie aber allgemein anerkannt.

b. Tatbestandliche Voraussetzungen

Geschützt wird nicht jeder beliebige Dritte, vielmehr müssen insoweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit das Haftungsrisiko des Schuldners nicht unkalkulierbar ausgedehnt wird.⁵⁷ Diese sind die bestimmungsgemäße Leistungsnähe des Dritten, ein berechtigtes Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten, die Erkennbarkeit der Haftungserweiterung und die Schutzbedürftigkeit des Dritten.

aa. Zunächst müsste K also ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des S in den Vertrag haben. Dies ist hier zwar nicht schon aus dem Grund anzunehmen, dass K für das "Wohl und Wehe" ⁵⁸ ihres erwachsenen Sohnes verantwortlich wäre, wohl aber deshalb, weil K und S in einer familienrechtlichen Beziehung stehen und K als Gläubigerin ein besonderes Interesse an der Einbeziehung der körperlichen Unversehrtheit des S in den Schutzbereich des Vertrags hat.

bb. Problematisch ist indes die bestimmungsgemäße Leistungsnähe des S. Diese setzt voraus, dass der Dritte mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung kommt und den Gefahren von Pflichtverletzungen genauso ausgesetzt ist wie der Gläubiger selbst.⁵⁹ S kommt hier jedoch nur rein tatsächlich, aufgrund der Nutzung des Fahrrads der K, mit der Leistung der V-AG in Berührung, nicht jedoch bestimmungsgemäß aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der V-AG und K. S kommt also wie andere Dritte nur zufällig mit den Leistungsgefahren in Kontakt. Es fehlt daher an der bestimmungsgemäßen Leistungsnähe.

cc. Im Übrigen fehlt es auch an der Erkennbarkeit der Haftungserweiterung für die V-AG, da S nicht Teil einer überschaubaren und klar abgrenzbaren Personengruppe ist, die - für die V-AG erkennbar - als Nutzer des Fahrrads in Betracht kommt.⁶⁰ Aufgrund der Unkalkulierbarkeit des Haftungsrisikos fehlt es daher an einer Einbeziehung des S in den Kaufvertrag mit K.

c. Ergebnis

Ein Anspruch aus § 398 Satz 2 i.V.m. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB und den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter besteht nicht.

Hinweis: Ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen der Drittschadensliquidation ist nicht gegeben, da keine der Fallgruppen vorliegt, in denen eine Drittschadensliquidation wegen der zufälligen Schadensverlagerung geboten wäre.⁶¹ Vertretbar wäre es, dies kurz anzusprechen und zügig abzulehnen.

⁵⁵ Vgl. BGH NJW 2014, 2345 Rn. 9 ff.; BGH NJW 2017, 3777 Rn. 44; Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 4.

⁵⁶ Vgl. MüKo/Gottwald, BGB, § 328 Rn. 168; Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 6.

⁵⁷ Vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, § 328 Rn. 16 - 18; BGH NJW 2017, 3777 Rn. 44.

⁵⁸ Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 10; Palandt/Grüneberg, BGB, § 328 Rn. 17a.

⁵⁹ Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 9.

⁶⁰ Vgl. Looschelders, Schuldrecht AT, § 9 Rn. 13.

⁶¹ Vgl. Grigoleit/Riehm, Beck'sches Examinatorium, Schuldrecht IV, Rn. 552 ff.; Looschelders, Schuldrecht AT, § 46 Rn. 8 ff.

2. § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 398 Satz 2 BGB

S könnte jedoch infolge des Unfalls ein Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB zustehen, der gemäß § 398 Satz 2 BGB auf K übergegangen ist.

a. Widerrechtliche Schadenszufügung

Durch die Schürfwunden am Ellbogen und die Platzwunde am Kopf ist bei S eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB eingetreten. Diese beruht im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel auf einer Handlung der M (Einbau des schadhafte Bremsseils). M hat dabei auch eine Verkehrspflicht verletzt, indem sie in das Fahrrad ein schadhafte Bremsseil eingebaut hat und das Fahrrad sodann in einem gefährlichen Zustand in den Verkehr gelangt ist. Damit liegt eine durch M begangene, widerrechtliche Körperverletzung vor.

b. Weitere Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 BGB

Auch die weiteren haftungsbegründenden Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 BGB liegen vor (vgl. oben). Insbesondere kann sich die V-AG nicht gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten.

c. Haftungsausfüllender Tatbestand

Mithin ist die V-AG dem S gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ihre Verrichtungsgehilfin M durch den Einbau des schadhafte Bremsseils zugefügt hat. Die V-AG hat nach § 249 Abs. 1 BGB den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat sie die erforderlichen Heilbehandlungskosten in Höhe von 300,- € zu ersetzen.

e. Verjährung

Die Verjährungseinrede der V-AG (§ 214 Abs. 1 BGB) richtet sich auch gegen den deliktischen Anspruch. Grundsätzlich müsste sich K als Zedentin etwaige Einwendungen bzw. Einreden, die gegenüber dem Zessionar begründet sind, entgegenhalten lassen (vgl. § 404 BGB). Da die Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB aber noch nicht eingetreten ist (vgl. oben), geht die Erhebung der Einrede auch insoweit ins Leere.

f. Ergebnis

K kann daher von der V-AG Zahlung von 300,- € für die dem S entstandenen Heilbehandlungskosten aus § 831 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 398 Satz 2 BGB verlangen.

IV. Ergebnis

K hat gegen die V-AG wegen der Zerstörung des Fahrrads einen durchsetzbaren (d.h. unverjährten) Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB (i.V.m. § 31 BGB) auf Schadensersatz i.H.v. 1.495,- €. Wegen der Zerstörung des Fahrradhelms hat sie einen ebenfalls durchsetzbaren (d.h. unverjährten) Anspruch aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB (i.V.m. § 31 BGB analog) auf Schadensersatz i.H.v. weiteren 50,- €. Zudem kann sie gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 398 Satz 2 BGB Erstattung der Heilbehandlungskosten des S i.H.v. 300,- € verlangen.

E. Erledigung

Der Zahlungsanspruch in Höhe von 1.845,- € könnte durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) erloschen sein, sodass Erledigung eingetreten ist.

Dazu müsste die V-AG zunächst eine Leistung bewirkt haben, der grundsätzlich Erfüllungswirkung hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs zukommt. Dem könnte entgegenstehen, dass die V-AG lediglich aus "Kulanz" gezahlt hat. Die V-AG wollte also möglicherweise den erhobenen Anspruch gar nicht erfüllen, weil sie davon ausging, dass ein solcher gegen sie gar nicht bestand.

Nach h.M. tritt die Erfüllungswirkung jedoch als objektive Tatbestandsfolge der Leistung ein (Theorie der realen Leistungsbewirkung).⁶² Ein subjektives Element ist nicht erforderlich, insbesondere muss keine Tilgungsvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner vorliegen. Dies ergibt sich bereits aus einem Umkehrschluss zu der Regelung des § 366 BGB, die entbehrlich wäre, wenn Erfüllungswirkung nur bei entsprechender Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner einträte.⁶³ Soweit darüber hinaus von den Vertretern der Theorie der finalen Leistungsbewirkung eine Zweckbestimmung gefordert wird,⁶⁴ kann auch hier das Verhalten der V-AG so verstanden werden, dass diese jedenfalls für den Fall, dass ein Anspruch doch besteht, auf diesen leisten wollte. Die Zahlung der V-AG war daher geeignet, den Anspruch zu erfüllen.

Damit ist Erledigung eingetreten. Denn im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses (bis zur Zahlung) hatte K gegen die V-AG einen entsprechenden Zahlungsanspruch; die auf Zahlung gerichtete Leistungsklage war zulässig und, abgesehen von einem Teilbetrag von 5,- € (Bremsseil), begründet.

F. Gesamtergebnis

Die Klage hat somit in ihrer geänderten Form weit überwiegend Erfolg.

Hinweis: Das Gericht wird daher dem Feststellungsantrag, den R für K gestellt hat, i.H.v. 1.845,- € stattgeben und ihn im Übrigen abweisen. Ausführungen zur Entscheidung des Gerichts (Tenorierung etc.) sind nach dem Bearbeitervermerk jedoch nicht veranlasst und können im Übrigen nicht verlangt werden.

⁶² Palandt/Grüneberg, BGB, § 362 Rn. 1; Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Rn. 267.

⁶³ Vgl. Looschelders, Schuldrecht AT, § 17 Rn. 20.

⁶⁴ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Rn. 267.